

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: **Waldemar Große, Groß Wartenberg.**

Redaktionsfernsprecher: **Gr. Wartenberg Nr. 40.**

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzuliefern. Anzeigengebühren die 4gespaltene Grundschrittzelle 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 19.

Sonnabend, den 10. Mai

1913.

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Eine große Anzahl der Guts- und Gemeindevorstände ist noch mit der Rücksendung der Gemeindesteuerlisten für 1913 sowie der Zustellungs-urkunden über die erfolgte Aushändigung der Steuerzuschriften für 1913 im Rückstande.

Die Säumigen werden an die sofortige Einlieferung erinnert.

Groß Wartenberg, den 2. Mai 1913.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Die Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind bestimmt bis zum 15. d. Mts. an die Kreis-kommunalkasse hierselbst abzuliefern.

Dieselben können auf das Postcheckkonto der Kreis-kommunalkasse Nr. 3430 gezahlt werden.

Groß Wartenberg, den 8. Mai 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Betrifft

die Neuwahl zum Hause der Abgeordneten.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Regierungs-Präsident zu Breslau den Königlichen Landrat, Herrn von Mareés in Ramlau zum Wahlkommissarius des 3., die Kreise Groß Wartenberg, Ramlau und Oels umfassenden Wahlbezirks für die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten und mich zum stellvertretenden Wahlkommissarius ernannt hat.

Groß Wartenberg, den 5. Mai 1913.

Der Königliche Landrat, von **W. S.**

Betrifft

die Neuwahl zum Hause der Abgeordneten.

Der Herr Minister des Innern hat durch den in dem Kreisblatt Nr. 12 veröffentlichten Erlaß vom 13. März 1913 als Wahltermin für die Wahl der Wahlmänner den 16. Mai d. J. festgesetzt.

Auf Grund des § 10 des Reglements vom 14. März 1903/20, Oktober 1906 bestimme ich, daß im diesseitigen Kreise (ausschließlich der Städte Groß Wartenberg und Festenberg) die Urwähler behufs Vornahme der Wahl der Wahlmänner auf

**Freitag, den 16. Mai 1913,
vormittags 11 Uhr**

in die von mir bestimmten Wahllokale (Kreisblatt S. 99/102) zusammen zu berufen sind. Der Magistrat zu Neumittelwalde, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch veranlaßt, die Urwähler ihres Bezirks auf den 16. Mai 1913, vormittags 11 Uhr unter Bezeichnung des Wahllokals, des Wahlvorstehers und dessen Stellvertreters zur Vornahme der Wahlmänner in ortsüblicher Weise vorzuladen.

In der Bekanntmachung soll auch darauf hingewiesen werden, daß von den zur Wahl erscheinenden Personen die Vorlegung einer Legitimation gefordert werden kann.

Spätestens am Tage der Wahl ist dem Herrn Wahlvorsteher von jedem der Herren Guts- und Gemeindevorsteher eine Bescheinigung folgenden Inhalts zu übergeben: „Es wird hiermit bescheinigt, daß sämtliche Urwähler des Guts- Gemeindebezirks unter Bezeichnung des Wahllokals und der Namen des Wahlvorsteher und seines Stellvertreters auf den 16. Mai 1913, vormittags 11 Uhr behufs Vornahme der Wahl der Wahlmänner für die Abgeordnetenwahl, in ortsüblicher Weise zusammen berufen worden sind.“

N. N., den ten

Der Guts- Gemeindevorsteher.

(Siegel)

(Unterschrift)

Ein solches Attest hat, wie ich hiermit nochmals bemerke, ein jeder Orts- und Gemeindevorsteher auszustellen und spätestens am 16. Mai 1913 im Wahltermin dem betreffenden Herrn Wahlvorsteher zu übergeben.

Den Herren Wahlvorstehern werden die zur Abhaltung der Wahl erforderlichen Schriftstücke mittelst besonderen Schreibens rechtzeitig übersandt werden.

Bei der Abhaltung der Wahl sind die Bestimmungen der §§ 12 ff. des Wahlreglements vom 14. März 1903/20. Oktober 1906 sorgfältig zu beachten und bemerke ich hierzu noch Folgendes:

In dem hiesigen Kreise findet die Wahl der Wahlmänner in der Form der Terminswahl statt, wie dies bisher stets geschehen ist.

Auf die ordnungsmäßige, alle wesentlichen Vorgänge bei der Wahlverhandlung genau wiedergebende Ausfertigung der Wahlprotokolle muß vorzügliche Aufmerksamkeit verwendet werden. Das den Wahl-druckschriften beigegebene Protokollmuster (Anlage B zu § 22 des Reglements für die Urwahl) hat neben der Möglichkeit mehrerer Wahlgänge und verschiedener Ergebnisse der Abstimmung in den drei Abteilungen auch die Verschiedenheiten berücksichtigen müssen, die sich ergeben, je nachdem die Abstimmung in der regelmäßigen Form der Terminswahl oder in derjenigen der Fristwahl, oder bei Bildung von Abstimmungsgruppen, sich vollzieht.

Das Muster hat daher an Uebersichtlichkeit Einbuße erlitten. Bei seiner Anwendung muß durch sorgfältiges Ausstreichen des je nach dem Verlaufe der Wahlverhandlung nicht zutreffenden Vordruckes und durch deutliche Anbringung der etwa notwendigen handschriftlichen Aenderungen darauf gehalten werden, daß das Wahlprotokoll eine überall zusammenhängende und vollständige Darstellung des ganzen Verlaufes des Wahlgeschäftes ergibt. Hierfür sind die Wahlvorsteher und die Protokollführer, in erster Linie aber auch die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände verantwortlich, welche das Protokoll mit zu vollziehen haben. Ein Anhalt für die zweckmäßige Benutzung des Protokollformulars ist in den probeweisen Eintragungen gegeben, welche für den regelmäßigen Fall einer Terminswahl berechnet, in dem in der Sonderbeilage zu Nr. 3 des Regierungsamtsblattes für 1907 mit veröffentlichten Wahlprotokoll angebracht sind.

Wo der Vordruck des Formulars für die Beurkundung wesentlicher Vorgänge nicht ausreicht, wie z. B. für den Fall der sofortigen Bornahme einer Nachwahl von Wahlmännern, nachdem die zuerst gewählten schon im Wahltermine selbst die Wahl abgelehnt haben (§ 19 Abs. 1 des Reglements) und das Protokollmuster keinen Raum bietet, das Erforderliche handschriftlich zuzusetzen, muß die Beurkundung nach dem Muster des Vordruckes in besonderen Anlagen des Protokolls geschehen. Auf diese ist in dem Protokoll hinzuweisen; sie müssen mit

Nummern versehen und in gleicher Weise wie das Protokoll und die Abstimmungsliste selbst, vom Wahlvorstande vollzogen, dem Protokoll beigelegt werden.

Bei dem Wahlverfahren ist noch zu beachten:

1. daß schon nach der ersten Abstimmung, wenn nur 2 Personen oder, falls bei der Urwahl von einer Abteilung zwei Wahlmänner zu wählen sind, nur vier Personen, und zwar gleichviel Stimmen erhalten haben, sogleich das Los darüber entscheidet, wer gewählt ist, daß also eine Wiederholung der Abstimmung vor der Herbeiführung der Entscheidung durch das Los in diesen Fällen nicht mehr stattfindet (§ 17 Absatz 3 des Reglements);

2. daß ausnahmsweise, auch bei Terminswahlen, der Wahlvorsteher zum Zwecke schneller Durchführung des gesamten Wahlgeschäftes in dem Urwahlbezirk zur Wahlverhandlung der folgenden Abteilung übergehen kann, wenn die Wahlverhandlung einer vorausgehenden Abteilung nicht unverzüglich abgeschlossen werden kann, weil die Wahl im Wahltermine von dem Erwählten abgelehnt oder weil eine zweite engere Wahl nach § 17 Absatz 4 des Wahlreglements erforderlich wird. Die zu unterbrechene Wahlverhandlung ist in diesem Falle unter Verkündung des Zeitpunktes ihrer Wiedereröffnung einstweilen zu schließen; jede Anordnung dieser Art soll im Wahlprotokoll vermerkt und kurz begründet werden. (Vergleiche § 14 Abs. 1 Satz 2, 3 des Reglements);

3. daß zu keiner Zeit der Wahlverhandlung weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein dürfen. (§ 12 Abs. 3 des Reglements);

4. daß bei vorübergehender Behinderung des Protokollführers seine Obliegenheiten einem der Beisitzer oder einem besonders bestellten Stellvertreter übertragen werden dürfen. (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Reglements);

5. daß von den zur Wahl erscheinenden Personen nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Wahlvorstehers bei Zweifeln über die Identität des Wählers in jedem Fall die Vorlegung einer Legitimation gefordert werden kann, für deren Bereithaltung in geeigneter Form der Wähler zu sorgen hat, wenn er nicht unter Umständen Gefahr laufen will, von der Wahl zurückgewiesen zu werden (§ 13 Abs. 3 des Reglements);

6. daß der Wahlvorsteher auch nicht stimmberechtigten Personen die Anwesenheit bei der Wahl gestatten kann, deren Tüchtigkeit nach seinem Ermessen der ordnungsmäßigen oder zweckentsprechenden Durchführung der Wahlverhandlung förderlich ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2 des Regl.); insbesondere Hilfspersonen des Wahlvorstandes, den die Wähler bedienenden Angestellten des Wahllokalbesizers, u. s. w. aber auch Gendarmen, Schutzleuten und sonstigen

Personen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung etwa zugezogen werden müssen;

7. daß bei einer Stichwahl die Namen anderer als der noch in der Wahl gebliebenen Personen die von den Wählern genannt werden, nicht mehr in die Abstimmungslisten aufgenommen zu werden brauchen, sondern durch einen kurzen Vermerk über die Ungültigkeit einer solchen Stimmabgabe ersetzt werden können (§ 15 Abs. 2 des Regl.);

8. daß Wähler, die beim Aufruf ihres Namens nicht unverzüglich vor dem Wahlisch erscheinen und ihre Stimmen abgeben, einstweilen übergangen werden können und dann abzuwarten haben werden, bis sich später Gelegenheit zu ihrer Zulassung zur Abstimmung bietet (§ 15 Abs. 3 des Reglements), endlich

9. daß die Entscheidung durch das Los stets in der Weise geschieht, daß der Leiter der Wahl (Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter) das Los zieht (§ 17 Abs. 6 des Reglements).

Groß Wartenberg, den 6. Mai 1913.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung,

betreffend die Bekämpfung der Hundetollwut.

In Zmysłona parzynańska, Kreis Schildberg, ist bei einem frei umhergelaufenen und erschossenen Hunde durch den Kreisierarzt Tollwut festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) § 114 ff. der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 Seite 4) und der Biehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 folgendes bestimmt:

1. In den Guts- und Gemeindebezirken Fruschof, Mangschütz, Wärsdorf, Eschermin und Klein Friedrichs Lador sind alle vorhandenen Hunde bis einschließlich den 1. August 1913 festzulegen (anzulassen oder einzusperrn).

2. Die angeleiteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen.

3. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

4. Die Ausfuhr von Hunden aus den obenbezeichneten Guts- und Gemeindebezirken ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsort vorgeschrieben waren.

5. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen, wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sind.

6. Die Verwendung von Hunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizeihunden im Dienste ohne Maulkorb und Leine wird gestattet. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den in Ziffern 1 und 3 enthaltenen Vorschriften.

7. Von der Ortspolizeibehörde kann die Föhrung der Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, angeordnet werden.

8. An allen Ausgängen der gesperrten Dörtschaften sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hunde Sperre“ leicht sichtbar anzubringen. Die betreffenden Herren Amtsvorsteher wollen für Anbringung dieser Tafeln Sorge tragen bzw. deren Anbringung kontrollieren.

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches oder nach § 74 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben vorstehende Bekanntmachung bald in üblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 3. Mai 1913.

Die Schutzpockenimpfung pro 1913.

Unter Hinweis des § 7 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Breslau vom 4. Januar 1875 (außerordentliche Beilage zu Nr. 9 des Regierungsamtsblattes pro 1875) bringe ich nachstehend die Impfbezirke für den Kreis Groß Wartenberg, mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß im 1. Impfbezirk der königliche Kreisarzt Medizinalrat Dr. Furch hier, im 2. Impfbezirk der praktische Arzt Dr. Rothweiler hier, im 3. Impfbezirk der praktische Arzt Dr. Kummer in Festenberg, und im 4. Impfbezirk der praktische Arzt Dr. Kuhn in Neumittelwalde die Impfung und Wiederimpfung ausüben werden.

Die Impftermine werden seiner Zeit durch die Herren Bezirksimpfärzte bekannt gemacht werden.

Nachweisung der Impfbezirke im Kreise Groß Wartenberg pro 1913.

1. Impfbezirk.

Stadt Groß Wartenberg, Schloß Wartenberg, Paulschütz, Cammerau, Himmelthal, Klein Woißdorf, Neuhof, Ober, Mittel, Otto-Langendorf, Langendorf, Ottendorf, Bischof, Kadine, Kudelsdorf, Döhrenfeld, Groß Woißdorf, Schollenderf, Görnisdorf, Ober, Neu, Mittel, Nieder Stradam, Kunzendorf, Eichgrund, Dalbrsdorf, Boguslawitz, Grunwitz, Schleise, Peterhof und Weinberg.

2. Impfbezirk.

Wioske, Stadiforst Wartenberg, Kl. Sojel, Groß Sojel, Schlaupe, Mechau, Domjel, Berschau, Türkwitz, Trembatschau, Sbitchin, Fürstlich Neudorf, Münchwitz, Nassadel, Sojentschin, Bralin, Sohle, Groß und Klein Friedrichs Labor, Tschermis, Märzdorf, Mangschütz, Kruschoi, Schreibersdorf und Baldowitz.

3. Impfbezirk.

Stadt Festenberg, Groß und Klein Schönwald, Sandraschütz, Dombrowe, Schöneiche, Groß Wahle, Golschütz, Domaslawitz, Kunkai, Dobrzej, Tscheschen, Conradau, Bedelsdorf, Charlottenthal, Amalienthal, Golschütz-Neudorf, Sakrau, Lassiken, Duingawe, Golschützhammer, Olschofte, Klein Wahle, Alt Festenberg und Muschütz.

4. Impfbezirk.

Stadt Neumittelwalde, Gut Neumittelwalde, Sielonne, Klenowe, Schön Steine, Königswille, Bukowine, Wegersdorf, Annenthal, Charlottensfeld, Offen, Klein Ubersdorf, Distelwitz, Distelwitz-Ellguth, Kraschen, Saffron, Rippin, Rippin-Ellgut, Kraschen Nießen, Fürstlich Nießen, Stenchen, Renchenhammer, Honig, Kottowski, Jeschune, Erdmannsberg, Kalkowski, Suschen Mariendorf, Neuhütte, Wielgn, Tscheschen-Glashütte, Tscheschenhammer, Neurode, Johannisdorf, Friedrichenau, Kopine und Bawelau.

Unter den aufgeführten Ortschaften ist stets der Guts- und Gemeindebezirk zu verstehen.

Hierbei mache ich auf § 14 und 15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R. G.-Bl. 1874 Seite 3) wiederholt mit dem Bemerkten aufmerksam, daß

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 13 a. a. O. ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus irgend einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark,

2. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder den ihr folgenden Bestellungen entzogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 Mark, oder mit Haft bis zu 3 Tagen und

3. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und 13 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft werden.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche resp. veranlasse ich unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (außerordentliche Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes pro 1875) die Eltern und Impflinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirksimpfärzten angeordneten Impfterminen mindestens 8 Tage vorher durch Zirkulare vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874,

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne jeglichen gesetzlichen Grund trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen worden sind, mit Geldbuße bis zu 100 Mark, oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden und daß nach § 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Zirkular ist von den Vorgeladenen unterschrieben zu vollziehen und von den insinuirenden Beamten die richtige Insinuation am Schlusse zu bescheinigen.

Ferner mache ich auf die §§ 22, 33 und 34 des Impfregulativs noch besonders aufmerksam, wonach

a. die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher und Polizeiverwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, dem öffentlichen Impf- und Nachschau-termin persönlich beizuwohnen, im Verhinderungsfalle aber einen Gerichtsmann mit der Stellvertretung zu beauftragen,

b. der Wiederimpfung und Nachschau auch die betreffenden Lehrer beizuwohnen haben,

c. die Gemeinde- resp. Gutsvorstände zu diesen Terminen eine des Schreibens kundige Person dem Bezirksarzte zur Seite zu stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen haben,

d. die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher und Polizeiverwalter in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafe gehalten sind, diejenigen Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund, und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins sofort zu notieren und dem betreffenden Amtsvorsteher ungekündigt anzuzeigen, auch daß dies geschehen, in der Liste zu bescheinigen.

Ferner sind folgende Vorschriften zu beachten:

Die Duplikate der Impfliste sind im Termine gleichfalls zu berichtigen.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Krup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so werden die Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen. Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind, oder die natürlichen Wunden herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfungen und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Wart-

raums vom Operationszimmer gestatten. Bei kühler Witterung sind die Räume gehörig zu heizen. Schulräume, welche zu Impfwegen benützt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig noch zu reinigen und zu lüften.

Eine Ueberfüllung der Impfräume ist zu vermeiden. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen. Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Impftermine zurückgewiesen werden. Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Impfgeschäfts durch solche Zurückweisungen möglichst zu vermeiden, ist zweckmäßig bei Abhaltung des Impftermins Vorsorge zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

An einem im Impftermine bekannt zu gehenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzte anzuzeigen.

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung, soweit unthunlich, herbeizuführen. In Fällen von angeblichen Impfschädigungen ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Besondere Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfbubeln sind den Polizeiverwaltungen sowie den Herren Lehrern, Guts- und Gemeindevorstehern bereits früher in ausreichender Anzahl übersandt worden und befinden sich im Besitz derselben. Diese Verhaltensvorschriften, welche nachstehend auch abgedruckt sind, sind bei Bekanntmachung des Impftermins den Angehörigen der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge auszuhändigen und nach Beendigung des Impfgeschäfts behufs Aufbewahrung wieder einzusammeln.

Sollten diese Verhaltensvorschriften nicht in ausreichender Zahl vorhanden sein, so kann die Uebersendung des erforderlichen Bedarfs bei mir beantragt werden.

Die Herren Gemeindevorsteher an Schulorten haben diese Bekanntmachung auch dem leitenden Herrn Lehrer am Ort vorzulegen.

Groß Wartenberg, den 5. Mai 1913.

Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krup,

Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2.

Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4.

Auch nach der Impfung ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 5.

Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6.

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7.

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8.

Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden, welche ausschließlich zum Gebrauch für den Impfling bestimmt sein müssen.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Windrose (Kotlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshei umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem

Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- oder Badewassers wie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 10.

Bei regelmäßigem Verlauf der Schuppocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötung entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandszeug sind zu verbrennen.

§ 11.

An dem, im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin- tage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

B. Für Wiederimpflinge.

§ 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2.

Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4.

Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zuhause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rötten und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewöhnliche Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Augen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nollaus) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren, oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich sorgfältig die Hände zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers wie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 5.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin- tage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7.

Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Impfung und Wiederimpfung im 2. Impf- bezirk für 1913.

Dienstag, den 20. Mai

Baldowiß: 1 Uhr in der Schule
Eschermin: 1³/₄ Uhr in der Schule
Klein Labor: 2¹/₂ " " " "
Groß Labor: 3¹/₄ " " " "
Türkwiß: 4 " " " "

Mittwoch, den 21. Mai

Gohle: 1 Uhr im Gasthaus
Bralin: 1¹/₂ Uhr in der kathol. Schule
Cojenschin: 2³/₄ Uhr in der Schule
Massadel: 3¹/₂ " " " "
Münchwitz: 4 " " " "
Fürstlich Neudorf: 4³/₄ " " " "

Freitag, den 23. Mai

Schlaube: 1 Uhr in der Schule
Berichau: 1¹/₂ Uhr in der Schule
Domsel: 2 " " " "
Trembatschau und Sbitzschin: 2¹/₂ Uhr bei Seybold
Wieschau: 3³/₄ Uhr bei Sauer
Groß Cosel: 4¹/₄ Uhr in der Schule

Sonnabend, den 24. Mai

Wioske und Klein Cosel: 10 Uhr bei Stampe
Schreibersdorf: 1 Uhr in der Schule
Mangschütz und Fruschof: 1³/₄ Uhr bei Petrat
Märzdorf: 3 Uhr in der ev. Schule

Nachschau 8 Tage später an denselben Orten, zu denselben Zeiten.

Groß Wartenberg, den 6. Mai 1913.

Der Impfarzt des 2. Bezirks:
Dr. Rothweiler.

Der Königliche Landrat
von Busse.

Kreisblatt- Sachregister für 1912

mit größter Uebersichtlichkeit alphabetisch
geordnet, sind noch zu haben in

W. Grosse's Buchdruckerei.

Eine gute Bezugsquelle

für Fahrräder und deren Zubehörteile, Nähmaschinen,
Automobilmaterial, Sportartikel aller Art, Waffen, Jagd-
artikel und Munition, Uhren, Gold- und Silberwaren, Musik-
waren, „Astephon“-Sprechmaschinen und Schallplatten, Photo-
graphische Artikel, Hauswirtschaftliche Maschinen und Geräte,
Spielwaren usw. ist die Firma

August Stukenbrof, Einbed.

Wir verweisen auf den der heutigen Ausgabe beigefügten
Prospekt und empfehlen jedem Interessenten, sich den an-
gebotenen reich illustrierten Katalog kommen zu lassen.

Unter dem Schweinebestande
des Mühlenbesizers Balzerek
in Kenchenhammer ist Schweine-
seuche festgestellt worden. Die
Gehöftssperrre ist angeordnet.

Neumittelwalde, den 8. Mai 1913.

Der Amtsvorsteher.

Plakate

mit dem Ausdruck: „Hier ist eine Wohnung
zu vermieten“ und „Tür zumachen“ sind
zu haben in

W. Grosse's Buchdruckerei.

Flechten

nässende u. trock. Schuppenflechte,
Bartflechte, Aderbeine, Beinschäden,

offene Füße

Hautausschläge, skroph. Ekzema,
böse Finger, alte Wunden sind oft
sehr hartnäckig.

Wer bisher vergeblich auf Heilung
hoffte, versuche noch die bewährte
und ärztlich empfohlene

Rino-Salbe

Frei von schädlichen Bestandteilen.

Dose Mk. 1,15 u. 2,25.

Man achte auf den Namen Rino und Firma
Rich. Schubert & Co., Weinböhla-Dresden.

Zu haben in allen Apotheken.

Ein Musgrawe-Original- Dauerbrand-Ofen

Majolikafliesen mit Nickel,

neu 257 Mk., ist wegen Zentralheizungsanlage
für die Hälfte des Preises verkäuflich.

**Dominium Bisdorf
bei Groß Wartenberg.**

Deutsche Bauhandwerker

(Maurer, Zimmerer u. a.) können bei einer Anzahlung von 600,00 Mark an kleine

Arbeiterrentenstellen

(Wohnhaus, Stallung und etwas Ackerland)

in **Schildberg** erwerben. Wohnende Beschäftigung vorhanden eventl. vermittelt. Näheres durch die

**Deutsche Kleinsiedelungs-Genossenschaft
Ostrowo Bez. Posen.**

Das Kochen mit

Seifol

bewirkt das Auflösen
der Flecken und des Schmutzes.

¼ Paket nur 55 Pfg. ½ Paket nur 28 Pfg.
Prämien­scheine beachten.

Bilanz am 31. Dezember 1912.

| A. Aktiva. | | B. Passiva. | |
|-----------------------------|---------------------|---------------------------------|---------------------|
| 1. Barer Kassenbestand | 2 320,62 Mk. | 1. Reierfonds | 4 717,92 Mk. |
| 2. Außenstehende Vorschüsse | 81 099,75 " | 2. Geschäftsanteile u. Guthaben | 8 350,05 " |
| 3. Guthaben bei Banken | 6 717,50 " | 3. Spareinlagen | 76 548,42 " |
| 4. Uten­silien-Konto | 45,69 " | 4. Anticipandozinsen | 330,73 " |
| | | 5. Reingewinn | 206,44 " |
| | | | |
| | Summe 90 183,56 Mk. | | Summe 90 183,56 Mk. |

Mitgliederbewegung. Der Verein zählte am 1. Januar 1912 144 Mitglieder. Hierzu neu eingetreten 10, zusammen 154 Mitglieder, welche für eine Haftsumme von 46,200 Mk. aufzukommen haben. Ausgeschieden sind durch Tod 2 Mitglieder, freiwillig 6, zusammen 8, mithin verbleibt am Jahres­schluß eine Mitgliederzahl von 146.

Das Mitglieder­guthaben hat sich im abgelaufenen Jahre um 819 Mk. vermindert und die Haftsumme um 600 Mk. erhöht.

Groß Wartenberg, den 31. Dezember 1912.

Vorschuss-Verein zu Gross Wartenberg, e. G. m. b. H.

Paul Scheurich.

Carl Goebel.

Schokoladen-Automat

Anschaffungspreis 254 Mark, für ~~75~~ 75 Mark zu verkaufen. Bei wem? zu erfragen in d. Exped. d. Bl.

Aufgebot.

Die verehelichte Kaufmann Frau Julie Blümel verwitwet gewesene Folkmer geborene Mache zu Groß Wartenberg als Testamentserbin des Gastwirts Franz Weigelt hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 3. Juli 1884 über die 4. auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks Blatt Nr. 58 Stadt Wartenberg in Abteilung III Nr. 15 für den Gastwirt Franz Weigelt zu Polnisch Wartenberg eingetragene zu 5 Prozent jährlich seit dem 1. Juli 1884 verzinsliche Darlehnsforderung von dreitausend (3000) Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. August 1913 vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. Amtsgericht Groß Wartenberg, den 18. April 1913.

Entschuldigungszettel für Fortbildungsschüler sind vorrätig in W. Große's Buchdruckerei.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Brutzeit der Fasanen wird das Verbot des Betretens der durch Tafeln kenntlich gemachten „Verbotenen Wege“ in der Prinzlichen Fasanerie wiederum in Erinnerung gebracht.

Untersagt ist auch jegliches Abweichen von Wegen, Lärmen, sowie das Mitbringen von Hunden.

Zuwiderhandlungen werden behufs Bestrafungen un-nach-sichtlich zur Anzeige gebracht.

Schloß Wartenberg, den 5. Mai 1913.

Prinzliches Forstamt.

Schaller, Oberförster.

Zahnerfabrik — a. ohne —
— Platte —
Umarbeiten schlechtsitzender Gedisse. Reparaturen
Blomben jeder Art.

Zahnziehen. Nervtöten schmerzlos.
Jeden **Mittwoch** zu sprechen.

Curt Lorenz

Kaiserstraße 2011.

Zu der am

Dienstag, den 20. d. Mts.,
nachmittags 4 Uhr

im Sitzungssaale des Kreisamtsbauwes hier selbst
stattfindenden

Generalversammlung

lade ich die Herren Vertreter hiermit ein.

Tagessordnung:

1. Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung für 1912.
2. Beratung und Festsetzung der Satzung für die am 1. Januar 1914 anstelle der Gemein-samen Ortskrankenkasse ins Leben tretende Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Groß Wartenberg mit Ausschluß der Städte Groß Wartenberg, Festenberg und Neunkittelwalde.

Groß Wartenberg, den 8. Mai 1913.

Gemeinsame Ortskrankenkasse
des Kreises Groß Wartenberg.

Der Vorsitzende.

gez. Viehann.

Es kann heute kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß es nicht so viel Butter gibt, wie gebraucht wird. Wir sind also gezwungen, uns nach Ersatz umzusehen. Während nun früher als Ersatz für Butter nur Margarine aus tierischen Fetzen in Betracht kam, wird neuerdings die Pflanzenbutter-Margarine „Palmona“, ein Produkt aus Pflanzenfetten, das in Bezug auf Geschmack und Geruch der besten Süßrahmbutter vollkommen ebenbürtig ist, mit besonderer Vorliebe verwendet.

Zum Schulgebrauch



empfehle ich alle bei den evangelischen
und katholischen Schulen des hiesigen
Streiches eingeführten

Leesebücher.

Ebenso sind vorrätig die verschiedenen
Rechenbücher, kathol. und evangel.
Religionsbücher, Realienbücher usw. usw.

W. Grosse's (M. Heinze's) Buchhandlung
in Groß Wartenberg.



Dem geehrten Publikum von Groß Wartenberg und
Umgegend erlaube ich mir hierdurch ergebenst anzuzeigen,
daß ich neben der Besorgung aller Erscheinungen des
deutschen Buch- und Kunsthandels mich ganz besonders
dem Vertrieb aller in- und ausländischen

Journale, Zeitschriften und Lieferungswerke

widme. — Die direkte Verbindung mit Leipzig, dem
Zentrum des deutschen Buchhandels gestattet mir, nicht
nur ebenso schnell und pünktlich zu liefern als die Post,
sondern auch zu denselben Preisen, ja oft noch billiger,
denn die Zustellung für hiesige Abonnenten erfolgt kosten-
los, während die Post hierfür besondere Gebühren be-
rechnet. — Schnellste und gewissenhafteste Bedienung.

W. Grosse's Buchhandlung.

Achtung! Ich empfehle mich den Herrn Hausbesitzern
und Bauherrn zum Bau aller Arten
**Treppen und Krümmlinge,
Fußboden, sowie kleine Bau-
reparaturen aller Art.**
Johann Schwarz,
Zimmerpolier,
Groß Wartenberg, Schulstr. Nr. 5.

Schwere Zeiten sind es, in denen wir leben, besonders
schwer für die Hausfrau, die bei den enorm hohen Preisen für
jaß alle Nahrungsmittel immer noch mit demselben Wirtschaftsgel-
de auskommen soll; manchmal sogar mit einem geringeren.
Neußerste Sparsamkeit wird da zu einer zwingenden Not-
wendigkeit, auch in Familien, die es früher nicht nötig hatten.
Aus diesem Grund findet jetzt ein Produkt, das geeignet ist,
die teure Butter voll und ganz zu ersetzen: Palmöna
(Pflanzen-Butter-Margarine) heute in den feinsten Haus-
haltungen immer mehr Eingang. Mit Palmöna können wirk-
lich große Ersparnisse gemacht werden, ohne daß die Hausfrau
befürchten muß, ihre Familie im geringsten zu benachteiligen.

Schnell und günstig ver-
kaufen Sie Grundstücke
aller Art ohne Voransch durch
Bruno Zielonkowski
Breslau X, Matthiasstr.
165/67. Zahlreiche Dank-
schreiben über schnellen
Verkauf können vorge-
legt werden. Käufern
weise ich kostenlos jedes
gewünschte Grundstück nach.

Lohn- und
Deputatbücher,
Schweine-
kontrollbücher

sind vorrätig in

W. Grosse's Buchhandlung.

Vulkan
D. P. G. M.
Einzig
praktisch
zuverlässig

JAUCHE PUMPE

pump
alles.
Kein Aufsteig
Kein Versag
Unver-
wundlich
14 Tage
Probe

von der deutschen Landw.
Ges. mit dem Prädikat
„Neu und beachtenswert“
und der grossen bronzenen
Medaille ausgezeichnet
Ausgusshöhe: 3 4 5 6 m
Preis: 48 54 60 66 M.
Zwischengrößen
per 1/4 m 1.50 M.

Alleiniger Fabrikant
A. HEERDE
Pumpenfabrik
Hundsfeld — Breslau
Prospekte kostenfrei!

Wer liebt

ein zartes, reines Gesicht
rosiges, jugendfrisches Aus-
sehen und blendend schönes
Teint, der gebrauche

Steckenpferd-Seife

(die beste Vaseline-Seife)
St. 50 Pf. Die Wirkung erhöht

Dada Cream

welcher rote und rissige Haut
weiß und sammetweich macht.
Tube 50 Pf bei: Apotheker
Christen, O. Winkler's
Erben, Felix Lenort.

Dee-Register,

für Bullen- und Hengst-
halter, neuestes amtlich
vorgeschriebenes Formu-
lar, ist vorrätig in:

W. Grosse's Buchhandlung
Groß Wartenberg.

Von der Wirkung erfreut.

Marie Weisel in Freiburg i. Baden gibt obigen Worten Ausdruck: „Da ich von der Wirkung des Leciferrin an meinem blutarmen Körper wirklich erfreut bin, kann ich nicht umhin, dem Fabrikanten des Präparates meine Freude und Zufriedenheit mit demselben Ausdruck zu geben, und wünsche nur, daß auch weiteren Kreisen, die einer Hebung ihres Gesundheitszustandes bedürfen, das wertvolle Leciferrin bekannt werde.“

(270)

Preis M. 3.—, in Apotheken, sicher von: Kränzelmarktapothek Breslau.

Für mein Kolonialwaren-, Getreide- und Destillationsgeschäft, verbunden mit Bierverlag und Limonaden-Fabrik, suche ich unter günstigen Bedingungen zum baldigen Antritt einen geeigneten

Lehrling.

Max Dittrich, i. F. E. W. Dittrich.

Millionen

gebrauchen gegen

Husten

Heiserheit, Katarrh, Verschleimung Krampf- und Reizhusten

Kaiser's Brust-Caramellen

mit den „3 Tannen“

6100 not. begl. Zeugnisse von Ärzten und Privaten verbürg. den sicheren Erfolg.

Neuheit bekömmliche u. wohl-schmeck. Bonbons. Pak. 25 Pf., Dose 50 Pf. zu haben bei:

J. Biellas, in Groß Wartenberg. Paul David, in Neumittelwalde.

Projektierung und Ausführung von

zentr. **Wasserversorgungs-Anlagen**

für Gemeinden und Gutshöfe.

Vorausschläge und Besuche kostenlos.

Glänzende Zeugnisse über ausgeführte Anlagen werden gern zugesandt. 217

Alfred Heerde, Pumpenfabrik. Breslau—Hundsfeld.

Kindergarderobe

Monatsschrift zur Selbstanfertigung der Kinderkleidung und Kinderwäsche.

Jede Nummer mit **6 Gratis-Beilagen** (Schneitvorlagen, Wäse, Wäse, Wäse, Wäse, Wäse) und Wäse. Wäse für Mütter. Für die Jugend. Kinderarzt, im Reich der Kinder. Praktische Hausfrau.

Bestellungen zum Preis von 25 Pf. pro Heft durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

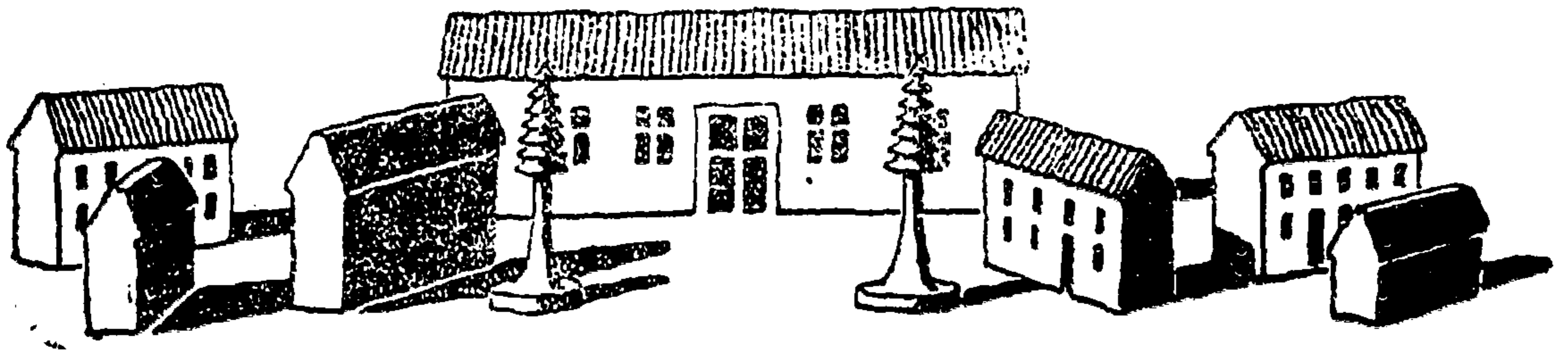
pro Heft **25** Pf.

Gratis liegt jeder ersten Quartals-Nummer farbiges Moden-Colort.

Achten Sie genau auf Titel „Kindergarderobe“!



Moderne Drucksachen liefert schnell, sauber und billig
W. Grosse's Buchdruckerei.



In keinem Haus in keiner Familie

ob in der Stadt oder auf dem Land darf das Heimatsblatt

Gross Wartenberger

Stadt- und Kreisbote

fehlen. Als das älteste Blatt des Kreises läßt es besonders den Vorgängen in dem heimatlichen Kreise liebevolle Aufmerksamkeit widervahren, registriert auch wichtige Vorkommnisse aus der Provinz und macht in zwar nur kurzen, aber treffenden Notizen die Leser mit den Vorgängen in der Politik im In- und Ausland bekannt. Die reichhaltige Rubrik „Bermischtes“, gelegentliche kleine Erzählungen und größere Romane und Novellen in der illustrierten Beilage sorgen für Unterhaltung und Belehrung in reichstem Maße.

Bestellungen auf den „Gross Wartenberger Stadt- und Kreisboten“ nehmen die Landbriefträger, Postanstalten und die Expedition in Gross Wartenberg entgegen. Preis für ein Vierteljahr 1,10 Mk., durch den Briefträger ins Haus gebracht 1,28 Mk., für einen Monat 37 Pf.